

schulden, eingetretenen wesentlichen Veränderung der Umstände und in Anerkennung der Gründe, welche für die, in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 6ten d. M. an Uns gerichteten Anträge sprechen, wollen Wir Unsere landesfürstliche Sanction dahin ertheilen:

1) daß die im Jahre 1805. der Stadt Eisenach „zu irgend einer nützlichen Anstalt“ verehrten, und zur Gründung des Branntwein-Frucht-Magazins mit verwendeten 1000 rthlr. aus dem durch diese Anstalt gewonnenen Fonds, nebst Zinsen zu 5 p. C. und Zinsen von Zinsen, der Stadt Eisenach zurück erstattet werden;

2) daß von jenen Fonds an 20000 rthlr. und dem Ueberschusse an 10840 rthlr. 10 gr. 3½ pf. der bey den Eisenachischen Getraide-Operationen in den Theuerungsjahren von 1816. und 1817. entstandene Verlust, ohne Unterschied zwischen den alt-eisenachischen und den dazu gekommenen Landen übertragen werde;

3) daß die von Unserer Landes-Direction empfohlenen Gemeinden, wegen des an noch zu bezahlenden Rückstandes die mildeste Berücksichtigung erfahren, und

4) daß der Rest jener Summen zu Zinsen angelegt und, als Magazin-Fonds, unter besonderer Administration für den alt-eisenachischen Kreis bestimmt bleibe. *ic. ic.*

Weimar, den 16ten April 1821.

Carl August.

Beilage U. 6.

Höchstes Decret

das neue Impost-Regulativ betr.

Carl August

ic. ic.

Sie, in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 6ten dieses Monats, Uns vorgelegten anderweiten Bemerkungen und Wünsche des getreuen Landtags zu dem umgearbeiteten Entwurf des neuen Impost-Regulativs, haben im Allgemeinen, und unter den nachstehenden wenigen Beschränkungen, Unsere landesfürstliche Sanction erhalten.

Was nämlich

1) den Antrag zu §. 4. a. der allgemeinen Vorschriften anlangt, so soll zwar der §. selbst aus dem Gesetze wegbleiben; aber mit Rücksicht auf den auch von dem getreuen Landtage anerkannten Grundsatz der — den Fall der Entschädigung ausgenommen — nothwendigen Unantastbarkeit wohlervorbener Rechte, beziehen Wir Uns auf das Decret, welches unter'm heutigen Datum, auf die ständische Erklärungsschrift über die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten erlassen werden ist,

2) die, zu §. 5. Cap. V., in Antrag gebrachte Verwandlung der Wahlmeße vom Maßschrote, in eine Geldvergütung nach dem jedesmaligen Marktpreise, genehmigen Wir, falls nicht etwa ein erhebliches Bedenken entgegensteht, und wollen daher das Land-schaffts-Collegium zu vorgängiger Communication deshalb mit der Landes-Direction anweisen,

3) der Inhalt der §. §. 7. Cap. 1 u. 8. Cap. V. des Gesetzesentwurfes soll daraus wegbleiben, Wir behalten Uns aber vor, nach Berathung über die von dem getreuen Landtage hierbei aufgeworfene Frage und Anhörung der Landes-Direction und des Stadtraths zu Weimar, wenn dies zweckmäßig seyn sollte, ein besonderes, alle Bewohner Unserer Residenz-Stadt Weimar umfassendes Ausschreiben, wegen der über den durch das Publicandum des Jahres 1811. ausgesprochenen Zeit-Punkt der vollendeten Tilgung der damals vorhandenen städtischen Gemeindefschulden zu Weimar hinaus und

bis zum Wiedererfab des Verlustes, welchen unsere Landes- = Impost- = Kasse durch das zu hoch übernommene an die städtische Tilgungs- = Kasse jährlich zu zahlende Aversional-Quantum von 4000 thlr. erlitten hat und fortfährt zu erleiden, zu verlängernden Periode der Erhebung jenes in dem erwähnten Publicandum bezeichneten besondern städtischen, auch die nicht zur Bürgererschaft gehörigen Consumenten treffenden höhern Impost's, zu rechter Zeit ergehen zu lassen.

Uebrigens wollen Wir das neue Impost-Regulativ, in Gemäßheit dieser Unserer Entschliessungen, nochmals umarbeiten lassen und sodann dessen Publication verfügen. ic.

Weimar, den 16ten April 1821.

Carl August.

Beilage V. 6.

Höchstes Decret

vom 16ten April 1821.,

die neue Deposital- = Ordnung betreff.

Der getreue Landtag hat, in der Erklärungsschrift vom 13ten d. M., zu dem im Ganzen angenommenen Entwurf einer neuen Deposital- = Ordnung, einige Bemerkungen zur höchsten Berücksichtigung empfohlen, welche nicht wohl vereinbarlich mit der diesem Gesetze zu Grunde liegenden Absicht Sr. Kön. Hoheit, des Großherzogs, besunden worden sind, und daher eine nochmalige Mittheilung an den Landtag um so nöthiger machen, je dankbarer derselbe jene höchste Absicht erkennt und versichert hat, daß der darin begründete Antrag nur seinen Wünschen entgegen komme.

1) Ob und in wiefern, hinsichtlich der Schlüsselbewahrung, bey den academischen Gerichten eine Ausnahme nöthig und statthaft sey, das wird, eben so wie die etwa sonst bey Patrimonial- = Gerichten zu ertheilenden

Dispensationen von einzelnen Bestimmungen der neuen Deposital- = Ordnung, der Cognition der ausländigen Landes- = Justiz- = Behörde zu überlassen, und deren Ermächtigung hierzu, am Schlusse des §. 1. etwa auf die Art auszudrücken seyn:

„Es bleibt jedoch den Landesregierungen nachgelassen, auf Nachsuchen der Patrimonial- = Gerichts- = Inhaber in einem oder dem andern obiger Punkte da zu dispensiren, wo die Lokalität es räthlich macht.“

2) Da Depositen unter 100 rthlr. bey manchen Gerichtsstellen sehr häufig vorkommen, und ohne Verwirrung in den Deposital- = Rechnungen, nicht süglich mehrere kleinere Depositen in Ein größeres zusammen vereinigt werden können, so würde die gewünschte Sicherheit bey vielen Depositen unerreicht bleiben, wenn alle unter 100 rthlr. betragenden zurückbehalten werden dürften. Es möchte also hierin bey der Verfügung des §. 6. zu belassen seyn.

3) Was der getreue Landtag setner zu diesem §., unter a. und b. bemerkt, will ebenfalls bedenklich erscheinen, indem

zu a.) die durch das Gesetz beabsichtigte Sicherheit gerade bey solchen Depositen gefährdet bleiben würde, an deren Erhaltung, wegen des in die deponirten Münz- = Sorten gesetzten besondern Werthes, den Interessenten vorzüglich gelegen wäre. Es kann aber hier recht süglich die Bestimmung des §. 5. der Verordnung von 1813., nach der Erklärung vom 22sten May 1817. (Nro. 9. des Regierungsblatts vom Jahre 1817.) aufgenommen werden, wornach dergleichen Depositen zwar bey der Landchaftskasse, jedoch versiegelt und unverzinslich aufzubewahren sind, und

zu b.) würde durch eine solche Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Interessenten, wenigstens immer der Fiskus (bey Patrimonial- = Gerichten oft der Gerichtsinhaber) ge-